

Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
und Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 17 Abs. 1-3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs 1 S. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2022(GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27. Juni 2022 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Oldenburg in Holstein in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für Anfragende eine Gegenleistung nicht erfordern,

3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten oder Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer oder einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt Oldenburg in Holstein ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein, sowie
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle (Anlage 1), die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,00 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Bagatellgrenze

Auf die Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung einer Gebühr kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn der Betrag 2,00 € nicht übersteigt oder die Kosten der Erhebung oder Einziehung außer Verhältnis zu der festzusetzenden Gebühr stehen.

§ 7

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht, Erstattungen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor der Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann eine Sicherheit verlangt werden.
- (5) Gebührenpflichtige sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die folgenden

Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) zu erheben und zu verarbeiten:

a) Namen, Vornamen, Anschrift der/s Gebührenpflichtigen zur Zahlung der Verwaltungsgebühren (§7 Antragsteller/in, Veranlasser/in),

b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten.

(2) Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von der Antragstellerin/ dem Antragssteller, der Veranlasserin / dem Veranlasser

(3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(4)) Soweit erforderlich werden die personenbezogenen Daten für die Dauer des Verwaltungsverfahrens und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verarbeitet und gespeichert.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Oldenburg in Holstein vom 8. Oktober 2007 sowie dazu ergangene 1. Nachtragssatzung vom 29. Juni 2017 außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 15. August 2022

Der Bürgermeister (L.S.)

gez. Jörg Saba

Anlage

zur Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen vom 27. Juni 2022

Gebührentabelle

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	Allgemein	
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht gesondert aufgeführt bzw. gebührenfrei Für Leistungen, die mit einem höheren Aufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	4,00 € 15,00 €
1.2	Abschriften und Auszüge, auch aus Urkunden und Akten Die Gebührenbemessung erfolgt nach Zeitaufwand und beträgt je angefangene ½ Stunde	*)
1.3	Fotokopien DIN A 4 je Seite (schwarz-weiß) DIN A 3 je Seite (schwarz-weiß) Für Farbkopien wird jeweils ein Aufschlag von 20 % erhoben. Für Kopien von bereits archivierten Verwaltungsvorgängen und sonstigen Archivunterlagen erfolgt die Gebührenbemessung nach Zeitaufwand je angefangene ½ Stunde	0,50 € 1,00 € *)
1.4	Großflächen-Drucke, -Kopien je angefangenen lfd. Meter bis A3 A2 bis A0 Für Großflächen-Drucke, -Kopien von bereits archivierten Verwaltungsvorgängen und sonstigen Archivunterlagen erfolgt die Gebührenbemessung nach Zeitaufwand je angefangene ½ Stunde	10,00 € 25,00 € *)
1.5	Scannen von Dokumenten und Speicherung auf Datenträger oder Versand per Email bis 20 Seiten bis A3 A2 bis A0 Für jede weitere Seite wird jeweils ein Aufschlag von 5 % der Mindestgebühr erhoben	4,00 € bis 25,00 € 8,00 € bis 100,00 €
1.6	Schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind. Die Gebührenbemessung erfolgt nach Zeitaufwand; sie beträgt für jede angefangene ½ Stunde	*)
1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum	

	unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	8,00 € bis 1000,00 €
1.8	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides: Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	½ der Gebühr mindestens 8,00 €
Bürgerbüro/Gesellschaftliche Angelegenheiten		
2.1	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,00 €
2.2	Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen, je nach wirtschaftlichem Vorteil	8,00 € bis 1000,00 €
2.3	Ausstellung Zweitausfertigung Steuer ID	6,00 €
2.4	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum nach §10 Abs.1 Bestattungsgesetz	30,00 €
2.5	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 11 Abs. 5 Bestattungsgesetz	15,00 €
2.6	Kosten der „Ersatzvornahme“ nach § 13 Abs. 2 Bestattungsgesetz	50,00 € bis 150,00 €
2.7	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 Bestattungsgesetz	30,00 €
2.8	Leichenöffnung / Obduktion nach § 16 Abs. 2 Bestattungsgesetz	15,00 €
2.9	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung) nach § 16 Abs. 36 i.V.m. § 10 Bestattungsgesetz	30,00 €
2.10	Genehmigung für private Bestattungsplätze nach § 20 Abs. 3 Bestattungsgesetz	300,00 € bis 500,00 €
2.11	Genehmigung zum Ausgraben oder Umbetten einer Leiche nach § 25 Bestattungsgesetz	50,00 €
Bauamt		
3.1	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken a) bei Ein- und Zweifamilienhäusern b) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern	25,00 € 50,00 €
3.2	Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärungen) sowie Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB Zweitausfertigung	25,00 € 12,50 €

3.3	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen für das Grundbuch, soweit sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Grundstücksverkäufen der Stadt stehen Zweitausfertigung	25,00 € 12,50 €
3.4	Auszug aus dem Geo-Informationen-System (Komminfo) zzgl. Ausdruck (siehe Tarif-Nr. 1.3 – 1.5)	5,00 €
Kommunale Dienste		
4.1	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Abwasseranlage der Stadt (Schmutz- und/oder Regenwasser)	20,00 €
4.2	Genehmigung für den Anschluss an die Abwasseranlage (Schmutz- und Niederschlagswasser) einschl. Schlussabnahme je Anschlussobjekt (Ausguss, WC, Dusche, Badewanne, Waschmaschine und dergleichen sowie Abwasserablaufstellen, z. B. Fallrohre und Abläufe für Niederschlagswasser) Prüfung von Entwässerungsanträgen nach Indirekteinleiterverordnung	8,00 € mind. 100,00 € 175,00 €
4.3	Bei Genehmigungen für den Anschluss an die Abwasseranlage einschl. Schlussabnahme, bei der aufgrund der Entwässerungseinrichtung die Anschlussobjektzahl nicht zu ermitteln ist bzw. keinen tauglichen Maßstab darstellt, erfolgt die Gebührenbemessung nach Zeitaufwand und beträgt je angefangene ½ Stunde Das gleiche gilt bei erfolgloser Abnahme und Nachkontrollen bei Mängeln.	*)
4.4	Untersuchung und Beseitigung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstück, soweit die Verstopfungsursache auf die Einleitung des Grundstückseigentümers zurückzuführen ist je angefangene ½ Stunde für Mitarbeiter der Kommunalen Dienste je angefangene ½ Stunde für Mitarbeiter der Verwaltung der Kommunalen Dienste	**) *)
4.5	Genehmigung von Grundstückszufahrten, soweit sie nicht durch Bebauungsplan festgesetzt sind Genehmigungen von Grundstückszufahrten bei Ausschussbeteiligung	75,00 € 125,00 €
4.6	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden. Die Gebührenbemessung erfolgt nach Zeitaufwand und beträgt je angefangene ½ Stunde	*)
Standesamt		
5.1	Bereitstellung des Sitzungssaals für Trauungen einschließlich Umbau durch Mitarbeiter des Bauhofes	80,00 €
5.2		

	Die Vornahme einer Trauung in einem für Trauungen gewidmeten Raum außerhalb des Rathauses	50,00 €
--	---	---------

- *) Die Gebühren richten sich nach dem Runderlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein über die Gebührenbemessung nach Zeitaufwand in der jeweils geltenden Fassung.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein wurden die im Rahmen der Gebührenbemessung nach Zeitaufwand anzuwendenden Stundensätze für Personalkosten vom Innenministerium mit Runderlass vom 24.10.2016 wie folgt festgesetzt:

	<u>Stundensatz</u>	<u>Satz je halbe Stunde</u>
Einfacher Dienst	45,00 €	22,50 €
Mittlerer Dienst	51,00 €	25,50 €
Gehobener Dienst	63,00 €	31,50 €
Höherer Dienst	82,00 €	41,00 €

In diesen, auf Basis der durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge errechneten Stundensätzen sind ein Versorgungszuschlag, Personalnebenkosten, Zuschläge für Hilfspersonal, Personalgemeinkosten sowie Verwaltungsgemeinkosten enthalten.

Darüber hinaus enthält der Stundensatz Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. informationstechnischer Unterstützung. Hierfür ist die Berechnung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) – hier: Bericht Nummer 16/2015 (Kosten eines Arbeitsplatzes) – herangezogen worden. Die Berechnung der Jahresarbeitsstunden ist auf Grundlage der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein geltenden Arbeitszeitregelung erfolgt.

Die Stundensätze gelten grundsätzlich auch für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte).

Reichen die angesetzten Beträge infolge überdurchschnittlich hoher einmaliger oder laufender Sachkosten nicht aus, sind diese gesondert unter Einbeziehung der kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen zu ermitteln und statt des vorstehenden Pauschbetrages anzusetzen.

- **) Die Gebühren richten sich nach dem jährlich neu festzusetzenden Stundenverrechnungssatz der Kommunalen Dienste. Der Verrechnungssatz beträgt im Haushaltsjahr 2022 46,50 €.